

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Reinhardt (DIE LINKE)

Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kindergärten in Thüringen

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt. Diese wird erteilt, wenn der Träger die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Am 10. Juni 2021 sind durch das Bundesgesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zahlreiche Änderungen in Kraft getreten, die auch die Betriebserlaubnisverfahren und die Aufsichtspflichten der Landesjugendämter gegenüber den Kindergärten und Kindertageseinrichtungen berühren, unter anderem höhere Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz, häufigere Kontrollen, Hilfen aus einer Hand und andere mehr. Im Zuge einer schärferen Interpretation von § 45 SGB VIII im Sinne eines staatlichen Wächteramtes zum Schutze des Kindeswohls, erhöht sich die Bedeutung des Betriebserlaubnisverfahrens, seiner regelmäßigen Erneuerung sowie aufsichtsrechtlich möglicher Auflagen, Untersagungen und anderer Maßnahmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Folgen hat das neue Gesetz für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben des Landesjugendamtes gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Thüringen?
2. Wie ist das Landesjugendamt für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kindertageseinrichtungen aktuell personell ausgestattet und ist diese Ausstattung ausreichend?
3. Sind Veränderungen in der Personalausstattung für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kindertageseinrichtungen geplant und wenn ja, welche und bis wann?

Reinhardt